www.fritzenwallner-gandler.at
www.gruber-partner.at

Besuchen Sie unsere Homepages

Nr. 72 September 2013

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Befreiung von der Immobilienertragsteuer S. 4–5

Repräsentationsaufwendungen im Einkommensteuerrecht S. 10

Logo, Werbemittel, Websites unterschiedl. steuerl. Behandlung S. 17

EDITORIAL

Das Jahr 2013 bringt für unsere Kanzlei neue und richtungsweisende Veränderungen. So wechselt unsere langjährige Mitarbeiterin Ulrike Hüttl nach ausgiebiger Feier ihres 35-jährigen Dienstjubiläums am 01.10.2013 in den Ruhestand und steht nur mehr wenige Stunden pro Woche zur Verfügung. Dies stellt das gesamte Team sowie die bisher von ihr jahrzehntelang betreuten Klienten vor eine neue Herausforderung. Wir sind überzeugt, dass diese von ihrem Nachfolger Mag. Julian Holleis und dem bewährten Mitarbeiterteam in gewohnter Qualität bewältigt werden wird.

Weiters wurde die Kanzlei vor 35 Jahren durch Steuerberater Heinrich Fritzenwallner gegründet und hat sich seither zu einer „Erfolgsgeschichte" entwickelt. Zusätzlich feiert der Standort in Mittersill Anfang Dezember das 5-jährige Bestehen und zählt rückblickend zu einer der wichtigsten Entscheidungen für diesen Erfolg.

Nunmehr haben wir uns entschieden die bestehende erfreuliche Zusammenarbeit mit der witisa Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg Pülzl & Partner Steuer- und Unternehmensberatung GmbH zu intensivieren. In einem ersten Schritt erfolgt mit 09/2013 eine Verlegung des Salzburger Standortes in unsere Kanzleiräume, sodass StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M. mit seinen Partnern für deren Klienten hier erreichbar ist.

Aktuell informieren wir Sie wiederum mit vielen interessanten Beiträgen in dieser Ausgabe, wobei zahlreiche Klienten vor allem die „Neue Immobilienbesteuerung" beschäftigt. Immer komplizierter und umfangreicher werden Arbeitszeitaufzeichnungen und diesbezügliche Meldevorschriften. Hier versuchen unsere versierten Mitarbeiter der Lohnverrechnung diese in übersichtlicher Form darzustellen und aktuell zu informieren.

Viel Spaß beim Lesen unserer Kanzleizeitung.

Stb. Hermann Gandler

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

Mag. Peter Kiene
Selbständiger Buchhalter - Kooperationspartner

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

INHALT

Seite 4 – 5 ..... Befreiung von der Immobilienertragsteuer

Seite 5 ..... Aktuelle Neuerungen für gemeinnützige Vereine ab dem Veranlagungsjahr 2013

Seite 6 ..... Noch bis 30.09. an die ausländische Vorsteuer denken

Seite 7 ..... Änderungen in Deutschland – betreffend österreichische Unternehmer

Seite 8 ..... Gruber & Partner

Seite 9 ..... 35-jähriges Dienstjubiläum Ulrike Hüttl

Seite 10 ..... Repräsentationsaufwendungen im Einkommensteuerrecht

Seite 11 ..... Raiffeisenbank Info

Seite 12 – 14 ..... Kanzlei Pülzl & Partner

Seite 15 ..... Kassensysteme – Anfragen an das Finanzamt

Seite 16 ..... Bedeutung und Anwendung der Erwerbsschwelle in Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen

Seite 17 ..... Logo, Werbemittel, Websites – unterschiedliche steuerliche Behandlung von Marketingtools

Seite 18 – 22 ..... Personalverrechnung

Seite 23 ..... Organisatorische Änderungen in unserer Kanzlei

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

BEFREIUNG VON DER IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Seit 01.04.2012 unterliegen sämtliche Gewinne aus der Grundstücksveräußerung der Einkommensteuerpflicht, wobei die sog. Immobilienertragsteuer welche mit dem besonderen Steuersatz von 25 % begrenzt ist, auch folgende Ausnahmen kennt: Die Hauptwohnsitzbefreiung, die Herstellerbefreiung, behördlichen Eingriff, Tauschvorgänge zur Flurbereinigung sowie die Abgeltung von Wertminderungen im öffentlichen Interesse.

Die Hauptwohnsitzbefreiung sowie die Herstellerbefreiung möchte ich in diesem Zusammenhang genauer erläutern:

Hauptwohnsitzbefreiung:

Gänzlich von der Besteuerung ausgenommen sind Gewinne aus der Veräußerung von Eigenheimen, wenn der Veräußerer bestimmte Bedingungen erfüllt.
Grundsätzlich liegt dann ein Eigenheim vor, wenn es sich um ein Wohnhaus mit max. 2 Wohneinheiten handelt, bzw. wenn eine Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegt, wobei in beiden Fällen mindestens 2/3 der Gesamtfläche eigenen Wohnzwecken dienen müssen.
Die Befreiung umschließt sowohl das Gebäude als auch den Grund und Boden im Ausmaß von höchstens 1000 m². Weiters sind 2 KFZ-Abstellplätze bei der Veräußerung von der Hauptwohnsitzbefreiung miterfasst.
Wenn das Eigenheim aus zwei Wohneinheiten besteht und eine Wohnung vermietet wird, so steht die Steuerbefreiung nur anteilig für die selbst bewohnte Wohnung zu. Bei der bloßen Vermietung einzelner Zimmer kommt die 80/20-Regel zum Tragen: d.h. bis zu einer betrieblichen Nutzung von 20 % greift die Steuerbefreiung bei der Veräußerung für das gesamte Eigenheim, darüber hinaus liegen für den betrieblich genutzten Anteil betriebliche Einkünfte vor.
Nur wenn es sich um die Veräußerung des Hauptwohnsitzes handelt, wird die Befreiung wirksam.
Als Hauptwohnsitz gilt jener Wohnsitz, der im sog. Mittelpunkt der Lebensinteressen steht, wobei die polizeiliche Meldung lediglich ein Indiz darstellt. Die Beurteilung hängt vor allem von der faktischen Nutzung ab; z.B. der Postzustellung, der Wohnanschrift gegenüber Behörden und dem Arbeitgeber, sogar die Höhe von Wasser- und Stromverbrauch können zur endgültigen Feststellung des Hauptwohnsitzes herangezogen werden.

Wenn das Vorliegen eines Eigenheimes im Hauptwohnsitz festgestellt wurde, gibt es zwei mögliche Tatbestände welche zur Steuerbefreiung führen:

Tatbestand 1: Zweijahresfrist

Das Eigenheim muss vom Veräußerer persönlich von der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend mind. 2 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt worden sein. Es steht allerdings ein Toleranzzeitraum von einem Jahr für Adaptierungsarbeiten nach Kaufvertragsabschluss zu, welcher für eine Befreiung unschädlich ist. Ebenso ist auch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes max. 1 Jahr vor dem Verkauf zulässig.
Die Anschaffung muss entgeltlich erfolgt sein, d.h. bei geerbten oder geschenkten Immobilien scheidet bei diesem Tatbestand eine Befreiung von vorne herein aus.

Tatbestand 2: Fünfjahresfrist:

Innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung muss das Eigenheim dem Veräußerer mind. 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Eine „Anschaffung" ist allerdings nicht erforderlich, somit kommt dieser Tatbestand auch bei unentgeltlichem Erwerb wie Erbschaft oder Schenkung zum Tragen. Es geht sogar soweit, dass auch jene Hauptwohnsitzzeiten für den Fristenlauf einberechnet werden, wo der Veräußerer noch nicht zivilrechtlicher Eigentümer war.

Herstellerbefreiung:

Eine weitere Möglichkeit der Besteuerung von Gewinnen aus Grundstücksverkäufen zu entgehen, stellt die Herstellerbefreiung dar. Hierbei beschränkt sich die Befreiung aber auf den Gebäudeanteil, der auf den Grund und Boden entfallende Gewinnanteil unterliegt jedenfalls der Immobilienertragsteuer.

Die Aufteilung des Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Verkehrswerte, oder es wird vereinfachend ein Grundanteil von 20 % angesetzt wenn diese Aufteilung sachgerecht ist.
Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Einkünfteerzielung gedient haben darf. Bei einer teilweisen Nutzung zum Erzielen von Einkünften ist eine anteilige Befreiung möglich. Die Herstellerbefreiung ist nur dann möglich, wenn der Veräußerer seinerzeit selbst als Bauherr das finanzielle Risiko getragen hat und es sich um eine erstmalige Gebäudeerrichtung gehandelt hat. Die Anschaffung eines noch nicht benutzbaren Rohbaus und dessen Fertigstellung zählt nur dann als selbst hergestellt, wenn die Kosten der Fertigstellung jene der Anschaffung übersteigen.
Wurde also ein Gebäude zum Fixpreis errichtet, oder ein bereits verwendbares Gebäude erworben und anschließend umgebaut oder ausgebaut gilt es nicht als selbst hergestellt und es steht somit auch keine Herstellerbefreiung zu.
Bei der Herstellerbefreiung handelt es sich um eine höchstpersönliche Befreiung, daher können die Voraussetzungen auch nicht durch Erbschaft übertragen werden.

Wenn die Voraussetzungen sowohl für die Hauptwohnsitzbefreiung als auch für die Herstellerbefreiung vorliegen so geht die Hauptwohnsitzbefreiung vor, da diese die umfassendere ist.

Manuela Rainer

AKTUELLE NEUERUNGEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE AB DEM VERANLAGUNGSJAHR 2013

Umsatzsteuer:

„Kleine" Vereinsfeste, die **insgesamt** maximal 48 Stunden pro Jahr nicht übersteigen, sind von der Umsatzsteuer befreit.

Ob ein „kleines" Vereinsfest vorliegt, hängt vor allem davon ab, dass die Veranstaltung ausschließlich von den Mitgliedern des Vereines oder nahen Angehörigen organisiert, geplant und getragen wird. Die Verpflegung darf hierbei ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und sollte von Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen verabreicht und bereitgestellt werden. Die Darbietung von Unterhaltungsleistungen wie Musik-, Tanz- und Showeinlagen soll ebenfalls nur durch Mitglieder des Vereins, nahe Angehörige oder regionale - nicht der breiten Masse bekannte - Künstlerinnen und Künstler erfolgen. Die Besucheranzahl hingegen spielt keine Rolle mehr.

Achtung: Selbst die Verpflegung durch den Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen begründet bereits einen begünstigungsschädlichen Betrieb.

Körperschaftsteuer:

Für „große" Vereinsfeste und Vereinskantinen wurde der Freibetrag für begünstigte Zwecke im Sinne des § 23 (1) KStG von bislang Euro 7.300,- auf Euro 10.000,- erhöht. Dadurch erhöht sich die Grenze für die Körperschaftsteuerpflicht um Euro 2.700,–.

Darüber hinaus können zudem bei **allen** Vereinsveranstaltungen, sofern Einnahmen erzielt werden und nicht nur wie bisher bei „kleinen" Vereinsfesten, pauschal 20 % des Umsatzes als Eigenleistung abgezogen werden. Dadurch vermindert sich die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Mag. Gerhard Obwaller

NOCH BIS 30.09. AN DIE AUSLÄNDISCHE VORSTEUER DENKEN!

Zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.
Bis 30.9.2013 kann die Rückerstattung der im letzten Jahr angefallenen Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten noch beantragt werden.

VSt-Erstattung aus EU-Ländern

Für Vorsteuer-Rückerstattungen innerhalb der Länder der EU wurde ein vereinfachtes Verfahren geschaffen. Der Erstattungsantrag kann in Österreich elektronisch mittels FinanzOnline eingereicht werden. Der Erstattungszeitraum muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (z.B. Jänner bis März) in einem Kalenderjahr umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen.
Eine Ausnahme gilt für die letzten Monate eines Kalenderjahres. Hier kann der Erstattungszeitraum kürzer sein (z.B. November und Dezember oder nur Dezember). Als Erstattungszeiträume kommen nur volle Kalendermonate in Betracht. Eine tageweise Abgrenzung des Erstattungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

Erforderliche Daten

Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und UID-/Steuernummer des Leistenden
- Rechnungsdatum und -nummer sowie Angabe, ob es sich um eine Kleinbetragsrechnung handelt
- je Gegenstand: Bemessungsgrundlage, Vorsteuerbetrag und abziehbare Vorsteuer sowie
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen – aufgeschlüsselt nach Kennziffern.

Mag. Julian Holleis

Sabine und
Mag. Gerhard Obwaller

... zur Hochzeit
im August 2013

WIR GRATULIEREN

ÄNDERUNGEN IN DEUTSCHLAND – BETREFFEND ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMER

Mit 01.10.2013 treten in Deutschland Änderungen ein, welche auch österreichische Unternehmer betreffen.

Änderungen für Busunternehmer

Ab 01.10.2013 wird die derzeit geltende Regelung des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) für Umsätze in der Personenbeförderung mit Bussen, wenn sie **für einen Unternehmer durchgeführt** wird, abgeschafft.

Nach der derzeit geltenden Regelung muss ein österreichischer Busunternehmer für Fahrten nach Deutschland, welche er **für einen Unternehmer** (österreichischen, deutschen oder EU-Unternehmer) durchführt, den deutschen Anteil „netto" in Rechnung stellen.

Für diesen Teil geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (egal, ob er deutscher Unternehmer ist, oder aus einem anderen EU-Staat stammt). Dieser muss sich in Deutschland steuerlich registrieren lassen und den Übergang der Steuerschuld erklären.

Ab 01.10.2013 ist es egal, ob die Beförderung für einen Unternehmer oder für Privatpersonen durchgeführt wird. Es ist ausschließlich der Busunternehmer Steuerschuldner – d.h. der deutsche Fahrtanteil ist immer mit 19 % deutscher MWSt in Rechnung zu stellen und in Deutschland an das Finanzamt München II abzuführen.

Von dieser Regelung ist auch das Mietwagengewerbe mit PKW betroffen. Bei der Beförderung mit Taxis erfolgt keine Änderung, hier bestand auch bisher für Fahrten für Unternehmer die Steuerpflicht des Beförderers (kein Reverse Charge).

Die Wirtschaftskammer hat die Mitglieder bereits entsprechend informiert.

In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass Busunternehmer, welche Fahrten nach Deutschland durchführen, sich in Deutschland steuerlich registrieren lassen müssen. Außerdem müssen sie eine **Bescheinigung, dass sie in Deutschland steuerlich registriert sind,** bei Fahrten nach Deutschland mitführen und im Falle einer Kontrolle vorweisen können. Die Bescheinigungen gelten für ein Jahr (bis 31.12.) und sind jährlich beim Finanzamt München II anzufordern.

Änderungen für innergemeinschaftliche Lieferungen eines deutschen Unternehmers:

Ab 01.10.2013 müssen deutsche Unternehmer, welche innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen zur steuerfreien Geltendmachung der Lieferung neben den schon bisher erforderlichen Unterlagen zusätzlich noch durch eine **Bestätigung des Abnehmers nachweisen,** dass die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist – d.h. sie müssen eine **Gelangensbestätigung** vorweisen.

Die Gelangensbestätigung ist eine von mehreren Möglichkeiten, den zusätzlich erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Es werden sich ab Oktober deutsche Lieferanten von den österreichischen Abnehmern (Unternehmer) den Erhalt der Ware bestätigen lassen und dazu ein Formular übersenden. Es handelt sich um einen zusätzlichen Nachweis für den deutschen Unternehmer und hat keinen Einfluss auf die durchzuführende Erwerbsbesteuerung in Österreich.

Maria Trenkwalder

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

GRUBER & PARTNER

Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

Jürgen Kantner
Unternehmensberater

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Gruber & Partner | Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber
CMC, Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091
Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

WIR GRATULIEREN

Frau Ulrike Hüttl
... zum 35jährigen Dienstjubiläum

Foto von l.n.r.: Stb. Heinrich Fritzenwallner, Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Ulrike Hüttl, Pia Hüttl, Hans-Dieter Hüttl, Stb. Hermann Gandler

Die Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH konnte im August 2013 mit ihrer Teamleiterin Ulrike Hüttl – „Ulli" – das 35-jährige Dienstjubiläum im Hotel Steiger in Neukirchen ausgiebig feiern. Da die Steuerberatungskanzlei ebenfalls vor 35 Jahren gegründet wurde, war Ulli von Beginn an prägend an der erfolgreichen jahrzehntelangen Entwicklung beteiligt.

Neben der fachlichen Kompetenz und dem enormen Arbeitseinsatz zeichnet sie vor allem auch die Liebe zu der abwechslungsreichen und herausfordernden Tätigkeit aus. Dadurch haben viele Klienten in ihr nicht nur einen steuerlichen Sachbearbeiter, sondern auch einen freundschaftlich verbundenen Ansprechpartner für sämtliche Lebensfragen gefunden.

Ulli wechselt mit 01.10.2013 in den wohlverdienten Ruhestand und wird nur noch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an zwei Vormittagen (Montag und Mittwoch) zur Verfügung stehen. Diese Umstellung ist für ihr Team sowie die bisher von ihr betreuten Klienten eine große neue Herausforderung.

Die Geschäftsführung bedankte sich im Rahmen dieser Feier bei ihrer treuesten Mitarbeiterin und ihrer Familie für die jahrzehntelang mit Begeisterung geleistete Arbeit und wünscht ihr viel Freude im neuen Lebensabschnitt.

Stb. Hermann Gandler und
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN IM EINKOMMENSTEUERRECHT

Oft ist man sich bei Repräsentationsausgaben nicht sicher, ob man diese Kosten als Aufwand in die Buchhaltung aufnehmen darf. Dieser Artikel sollte daher einen Überblick der Ansicht des Gesetzgebers zu diesem Themenbereich wiedergeben, welche Ausgaben laut Einkommensteuergesetz zulässig sind.

Abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen

Kosten für Zuwendungen, bei denen die berufliche Tätigkeit im Vordergrund steht, werden vom Gesetzgeber anerkannt und sind abzugsfähig. Werden beispielsweise an Kunden Kalender, Kugelschreiber oder Feuerzeuge mit Firmenaufschrift verteilt, sind diese Aufwendungen abzugsfähig. Wichtig dabei ist, dass das hingegebene Geschenk eine gewisse Werbewirkung entfaltet, was durch die Firmenaufschrift gegeben ist.

Was ist nicht abzugsfähig?

Nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen sind Ausgaben bzw. Aufwendungen, die der geschäftlichen Kontaktaufnahme oder der Einführung bei Geschäftspartnern dienen, wenn sie das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen erhöhen. Steht demzufolge die Person, also der Steuerpflichtige selbst im Vordergrund, werden die Ausgaben nicht anerkannt. Daneben sind Ausgaben bzw. Aufwendungen für Geschenke an Kunden oder Klienten anlässlich persönlicher Motive (Geburtstage, Hochzeit, ...) oder anlässlich allgemeiner Ereignisse wie Weihnachten oder Jahreswechsel ebenfalls nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Ein an einen Kunden oder Klienten verschenkter Blumenstrauß aufgrund eines persönlichen Bezuges (z.B. Geburtstag) wäre somit nicht abzugsfähig.

Sonderfall Geschäftsfreundebewirtung

Grundsätzlich sind Bewirtungskosten nicht abzugsfähig, jedoch bestehen von dieser Regelung Ausnahmen, die einen Abzug in der Höhe von 100 % oder 50 % der Ausgaben ermöglichen. Die Bewirtungskosten beziehen sich dabei auf Geschäftsessen und Übernahme der Hotelkosten des Kunden.

Enthalten die Aufwendungen nahezu keine Repräsentationskomponenten oder ist die Bewirtung Teil der Bezahlung (Entgeltcharakter), sind die Ausgaben zu 100 % abzugsfähig. Beispiele hierfür sind die Verpflegungskosten anlässlich einer Schulung, wenn die Kosten für die Verpflegung im Schulungspreis enthalten sind, oder die Bewirtung im Rahmen von Events, wenn dieses Event-Marketing im Rahmen eines professionellen Marketingkonzeptes eingesetzt wird.

Ein 50 %-iger Abzug der Kosten steht bei werbewirksamen Bewirtungskosten zu, wenn die berufliche oder betriebliche Motivation weitaus überwiegt. Erforderlich ist der Nachweis für jede einzelne Ausgabe. Daher muss auf jedem Beleg festgehalten werden, welches Geschäft im Einzelfall konkret angestrebt wurde. Es muss somit auf einen Geschäftsabschluss hingearbeitet werden, feiert man hingegen den erfolgreichen Abschluss eines Geschäftes mit den Geschäftspartnern, so sind diese Ausgaben zur Gänze nicht abzugsfähig.

Zusammenfassend kann man somit festhalten, dass alle Aufwendungen die zur Förderung der gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen dienen, oder sich an einen speziellen Personenkreis oder einzelne Personen richten nicht abzugsfähig sind, wenn sie keine Werbewirksamkeit entfalten. Besonderes Augenmerk muss auf Ausgaben für Bewirtungskosten gelegt werden. Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Ausgabe müssen zu jedem einzelnen Beleg nachgewiesen werden.

Mag. Julian Holleis

MACHEN SIE MEHR AUS IHREM GELD

**Überlassen Sie die Entwicklung Ihres Geldes nicht dem Zufall.
Ihr Raiffeisenberater weiß genau, wie Sie Ihr Geld am besten anlegen.**

Abhängig von Ihren Wünschen und Plänen bieten wir Ihnen eine Vielzahl von Sparformen, damit Sie den größtmöglichen Ertrag bei überschaubarem Risiko erzielen.

Die Sicherheit aller Einlagen ist für Raiffeisen seit jeher Auftrag und zentrales Anliegen. Mit der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft, welche über die staatliche Einlagensicherung hinausgeht, bietet Raiffeisen seit mehr als 125 Jahren das beste Sicherheitsnetz Österreichs.

Raiffeisen Sparbuch
Das Raiffeisen Sparbuch ist die wohl einfachste und bekannteste Sparform. Dabei können Sie selbst wählen, wann, wie lange und wie viel Sie sparen. Vereinbaren Sie eine Bindungsfrist, bringt das einen höheren Zinssatz.

Raiffeisen Anleihensparen
Wollen Sie mittelfristig Kapital sicher ansparen, ist das Raiffeisen Anleihensparen eine optimale Ergänzung zum Sparbuch. Nach der Fixzinsphase von 2,50% im ersten Jahr partizipieren Sie an steigenden Geldmarktzinsen.

Raiffeisen Fondssparen
Fonds können in der Anlagestrategie die Ertragsmöglichkeiten der Kapitalmärkte nutzen, sind aber auch deren Risiken ausgesetzt. Das heißt, die Kurse können sowohl nach oben steigen als auch nach unten fallen. Deshalb ist bei einer Investition die Veranlagungsdauer bzw. das Risikoprofil zu beachten (wobei aber auch eine lange Veranlagungsdauer Kapitalverluste nicht ausschließt).

Raiffeisen Life Cycle Fondssparen
Dieses Ansparmodell eignet sich in jeder Lebensphase, um mit Strategie für die Zukunft vorzusorgen. Die Idee ist einfach: Je länger es noch bis zum Pensionsantritt dauert, desto höher ist die Aktienquote - und umgekehrt. Ab EUR 200,- können Sie monatlich oder vierteljährlich in Fonds von Raiffeisen investieren und bleiben dabei immer flexibel.

Versicherungs-Sparen
Mit „Meine Raiffeisen Pension" haben Sie die perfekte Möglichkeit, sich finanziell für die Pension zu rüsten. So lange Sie leben, bekommen Sie die vereinbarte Pensionszahlung. Auch das Ablebensrisiko ist von Vertragsbeginn an in flexibler Höhe versicherbar.

Raiffeisen Bausparen
Zusätzlich zu den attraktiven Zinsen erhalten Sie jährlich die staatliche Bausparprämie. Nach 6 Jahren Laufzeit können Sie entscheiden, ob Sie die günstigen Konditionen einer Bausparfinanzierung nutzen, sich mit dem ausgezahlten Geld einen Wunsch erfüllen oder das Geld weiter anlegen.

**Eine Information Ihrer
Oberpinzgauer Raiffeisenbanken**

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank

KANZLEI PÜLZL & PARTNER

www.witisa.at

DA CAPO ZUR DEUTSCHEN RENTENBESTEUERUNG DEN MEISTEN BETROFFENEN KANN ZU VERNÜNFTIGEN KONDITIONEN GEHOLFEN WERDEN!

Viele Betroffene (weit über 100.000 in ganz Österreich), überbordende Bürokratie und teils hohe Nachzahlungsaufforderungen durch die deutsche Finanz. Die betagten Menschen bekommen zu spüren, was es heißt, ein internationaler Steuerfall zu sein. Wir helfen Ihnen zu vernünftigen Konditionen!

Wie bereits in Steuern&Trends Nr. 69 vom Dezember 2012 berichtet, wurde mit Rechtswirkung ab 01.01.2005 die Rentenbesteuerung in Deutschland gravierend geändert. Dies hat zur Folge, dass deutsche Sozialversicherungsrenten, die an in Österreich ansässige Rentner bezahlt werden, grundsätzlich der deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Seit geraumer Zeit werden die betroffenen Rentner deshalb vom deutschen Fiskus (in der Regel vom Finanzamt Neubrandenburg) aufgefordert, die deutschen Renten rückwirkend ab 2005 in Deutschland zu versteuern und in weiterer Folge durch Übermittlung von Steuerbescheiden zur Zahlung des im jeweiligen Bescheid festgesetzten Steuerbetrags angehalten.

Nachdem vom deutschen Fiskus bis Ende 2012 aus Gründen der drohenden Verjährung vorwiegend das Jahr 2005 bearbeitet wurde, rollt nunmehr die „zweite Welle" auf die betroffenen österreichischen Pensionisten zu: Das Finanzamt Neubrandenburg verschickt Aufforderungen bzw. Steuerbescheide für das Jahr 2006 und die Folgejahre.

Viele der betroffenen Rentner haben die Ende letzten Jahres erhaltenen Vorschreibungen für das Jahr 2005 in der irrigen Meinung bezahlt, dass die Angelegenheit damit vollständig bereinigt wäre. Dieser Irrtum wird spätestens dann offenbar, wenn die Vorschreibungen für die Jahre 2006 ff. ins Haus flattern. Aus mittlerweile reichlicher Erfahrung im Umgang mit dieser für die betroffenen Pensionisten äußerst leidigen Problematik können wir versichern, dass die deutschen Vorschreibungen in sehr vielen Fällen korrigierbar sind. Da es sich allerdings um grenzüberschreitendes Steuerrecht handelt, bedarf es dazu eines Spezialwissens, welches – selbst unter steuerlich versierten Personen – kaum vorhanden ist. Dieses Spezialwissen ermöglicht es uns, durch steueroptimierende Strategien (wie z.B. die in Deutschland mögliche gemeinsame Veranlagung von Ehegatten) für sehr viele der betroffenen Personen die deutsche Steuerbelastung erheblich bzw. im Idealfall auf Null zu reduzieren. Darüber hinaus können die für das Jahr 2005 bereits bezahlten Vorschreibungen gegebenenfalls noch rückgängig gemacht und das Geld wieder zurückgeholt werden.

Resümee: Sollten Sie persönlich von der deutschen Rentenbesteuerung betroffen sein oder in Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis Betroffene kennen, dann dürfen wir Sie einladen, diesbezüglich Kontakt mit uns aufzunehmen. Die drohenden Steuer(nach)zahlungen erscheinen im Verhältnis zum meist geringen Einkommen der Pensionisten exorbitant und beschneiden das Haushaltseinkommen gravierend. Wir wissen, wie der Hase läuft und stehen Ihnen zur Seite – unkompliziert und zu fairen Konditionen.

StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.

DIE TÜCKEN DER FINANZSTRAFRECHTLICHEN SELBSTANZEIGE

Die Selbstanzeige nach § 29 FinStrG stellt einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar, der mit der tätigen Reue im allgemeinen Strafrecht vergleichbar ist und den Steuerpflichtigen vor empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen schützt.

Gerade in Zeiten, in denen die Staatengemeinschaft bemüht ist, Steuerschlupflöcher zu schließen (zuletzt hat Österreich entsprechende Staatsverträge mit der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossen), der internationale Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen immer flächendeckender, moderner und effizienter wird und nicht zuletzt die Strafandrohungen für Steuerhinterziehungsdelikte in den Nationalstaaten zunehmend verschärft werden (in Österreich etwa durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010), gewinnt die Selbstanzeige zunehmend an Bedeutung. Immer weniger Steuerpflichtige sind bereit, sich dem Risiko einer Überführung durch die Finanzpolizei auszusetzen und es darauf ankommen zu lassen, dass gerade ihre Namen nicht in den Dateien von „Steuer-CDs" und „Steuerlisten" aufscheinen, deren Verbreitung (bis hin zur Veröffentlichung) derzeit ebenso en vogue ist, wie die Enthüllungen von Whistleblowern.

Dass eine Selbstanzeige trotzdem schnell zum Bumerang werden kann, zeigt nicht nur der Fall Uli Hoeneß, sondern auch die Vielzahl der anonymen Fälle, die Gegenstand höchstgerichtlicher Judikatur werden und aufgrund einschlägiger Fehler der Steuerpflichtigen und ihrer Berater in die finanzstrafrechtliche Sackgasse führen.

Im Folgenden werden zwei der größten Irrtümer aufgezeigt, die in der Praxis immer wieder auftreten. Dabei geht es nicht um die einfachen Fälle, in denen z.B. vergessen wurde, Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung zu deklarieren oder einen Dienstnehmer, der über das Wochenende aushilft, anzumelden, sondern um die nicht so offensichtlichen Sachverhalte, die – in welcher Form immer – häufig über die österreichischen Grenzen gehen.

1. Die Darlegung der Verfehlung

Straffreiheit erlangt nur, wer in der Selbstanzeige seine Verfehlung darlegt. Diese Grundvoraussetzung hat die Funktion einer Individualisierung der Finanzstraftat(en), für die man den persönlichen Strafaufhebungsgrund herbeiführen will, und umfasst sowohl einen sachlichen als auch einen persönlichen Aspekt.

In **sachlicher** Hinsicht muss dargelegt werden,

a) dass es zu einer Abgabenverkürzung gekommen ist,
b) durch welche Handlung/Unterlassung (Zeit, Ort usw.) diese Abgabenverkürzung bewirkt worden ist,
c) welche Abgabenarten von der Verkürzung betroffen sind und
d) in welche Perioden die Verkürzungen fallen.

In **persönlicher** Hinsicht müssen zudem:

e) die Namen sämtlicher an der Finanzstraftat beteiligten (unmittelbaren, Bestimmungs- und Beitrags)-Täter und der Verbände (z.B. GmbH) dargelegt werden, für die Straffreiheit begehrt wird.

Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte und der daraus resultierenden schwierigen Ableitung steuerrechtlicher Konsequenzen kommt es in der Praxis nun oft genug vor, dass Steuerpflichtige bzw. deren Berater diese Beschreibungen nicht selbst im Detail durchführen, sondern den Ball an die Finanzstrafbehörden insofern weiterspielen, als sie „vorsichtshalber" möglichst alles darlegen, was in irgendeiner Form von finanzstrafrechtlicher Relevanz sein könnte. Das Motiv dieser Vorgehensweise ist klar: Im ersten Schritt soll zunächst Straffreiheit für praktisch Alles erlangt werden. Im zweiten Schritt (wenn das Risiko für den Steuerpflichtigen abgewendet ist) soll die Finanzstrafbehörde dann selbst entscheiden, welche Handlungen und Umstände sie als finanzstrafrechtlich bedeutsam erachtet.

Diese Strategie mag aus Sicht des Steuerpflichtigen schlau erscheinen, führt jedoch nicht zum Ziel. Wie auch die Rechtsprechung (insbesondere des Obersten Gerichtshofes) zur möglichen Strafbefreiung der Selbstanzeige deutlich macht, ist es der klare Auftrag des Gesetzgebers, dass derjenige, der Straffreiheit begehrt, seine Verfehlungen selbst darlegen muss. Anders ausgedrückt: Der Steuerpflichtige und seine Berater haben im Vorfeld die finanzstrafrechtliche Analyse durchzuführen und können einschlägige (mitunter sehr komplexe) Rechtsfragen nicht auf die Behörden abwälzen. Von der „vorsorglichen" Darlegung von Verfehlungen im Sinn einer prophylaktischen Selbstanzeige ist daher abzuraten. Es besteht das Risiko, dass die Straffreiheit versagt bleibt.

2. Die Offenlegung der bedeutsamen Umstände

Die Offenlegung der bedeutsamen Umstände dient dazu, der Abgabenbehörde durch umfassende, präzise und wahre Informationen die Grundlage zu liefern, die sie braucht, um die verkürzte Abgabe ohne langwierige eigene Nachforschungen richtig festzusetzen.

In der Praxis weisen die offen gelegten Sachverhalte jedoch häufig Lücken auf. Manchmal unbewusst, weil der Steuerpflichtige selbst nicht erkennt, dass bestimmte Fallfacetten strafrechtlich relevant sein können. Meistens aber bewusst, weil Geschäftspartner und Mitgesellschafter oder andere nahe stehende Personen geschützt werden sollen, indem der Sachverhalt von Anfang an in eine bestimmte Richtung gelenkt wird, die weiterführende Zusammenhänge oder Beteiligungen nicht erahnen lässt. Im Ergebnis wird dann nur das offen gelegt, was unbedingt notwendig scheint.

Auch dieser Strategie kann ein Erfolg versagt bleiben. Haben die Finanzstrafreferenten, die – was vielfach übersehen wird – Selbstanzeigen routinemäßig analysieren und entsprechend große Erfahrung haben, berechtigte Zweifel oder ist der offen gelegte Sachverhalt nicht lückenlos und ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar, und ist daher ein ergänzendes Ermittlungsverfahren notwendig, so kann die Straffreiheit teilweise oder zur Gänze verloren gehen. Insofern kommt auch dem Aufbau und der Formulierung der Selbstanzeige eine noch viel wichtigere Bedeutung zu, als dies z.B. bei einem – jederzeit ergänzungsfähigen und adaptierbaren – Rechtsmittel der Fall ist.

In der Praxis sollte die Selbstanzeige daher so strukturiert und ausgearbeitet werden, dass jeder (noch so komplexe) Sachverhalt schon beim erstmaligen Durchlesen verständlich und nachvollziehbar erscheint. Der Aufwand und die Zeit, die hierfür investiert werden müssen, stehen in keinem Verhältnis zum Risiko einer missglückten Selbstanzeige.

Fazit: Die Anforderungen an eine finanzstrafrechtliche Selbstanzeige mögen in der Mehrzahl der Fälle gering sein (vgl. die eingangs erwähnten Beispiele). In komplizierten Fällen, die neben einer fundierten Rechtsanalyse auch die exakte Aufarbeitung der bedeutsamen Umstände erfordern, kann der professionellen Ausarbeitung einer Selbstanzeige aber nicht genug Bedeutung beigemessen werden. Tiefgreifendes finanzstrafrechtliches Fachwissen ist hier ebenso unerlässlich wie die generelle Kompetenz zur juristischen Problemlösung und Erfolg versprechenden Formulierung von Schriftsätzen.

Dr. Werner Pilgermair

Witisa Wirtschaftstreuhand
für Tirol und Salzburg
Pülzl & Partner
office@witisa.at | www.witisa.at

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. +43 (0)664 1293 041
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 7/I
T +43 (0) 512 581855, F DW -55

MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.
Mag. Linda Fong
Dr. Werner Pilgermair
DDr. Thomas Kühbacher

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

KASSENSYSTEME – ANFRAGEN AN DAS FINANZAMT

Im Rahmen der Kassenrichtlinie 2012 wurden die Rechtsgrundlagen, die bei der Führung von Büchern, Aufzeichnungen und der Losungsermittlung zu beachten sind, näher beschrieben.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung beurteilen und überprüfen zu können, ist das **Vorhandensein und die Vorlage der Beschreibung einer Einrichtung** nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO **(E 131)** erforderlich. In diesen Beschreibungen wird dargestellt, welche Maßnahmen bei der jeweiligen Kassa/Kassasystem die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsfälle sichern und durch welche Vorkehrungen diese leicht und sicher nachweisbar sind.
Es besteht nunmehr die Möglichkeit, **diese Beschreibung** des Kassensystems dem zuständigen **Finanzamt anfragehalber zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen.** Diese Auskunft des Finanzamtes ist kein Bescheid und gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Kassensystem unter exakt den beschriebenen technischen und erfassungslogistischen Bedingungen und unter Anwendung der dargestellten Einrichtungen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle (bzw. zur leichten und sicheren Führung des Nachweises der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle) betrieben wird.

Funktionsänderungen wie zum Beispiel Updates, welche die fiskalische Sicherheit des Kassensystems berühren, bzw. die Feststellung von technischen Umständen und Gegebenheiten durch eine Steueraufsichts- oder Prüfungsmaßnahme, welche von der Darstellung in der Abfrage abweichen, sowie sonstige Änderungen bzw. tatsächliche Abweichungen von der dargestellten Beschreibung **haben zur Folge, dass die gegenständliche Auskunftserteilung keinerlei Bindungswirkung** hinsichtlich Vertrauensschutz nach dem Grundsatz von Treu und Glauben hat.

Fazit: Bestehen also im Einzelfall Zweifel, ob das eingesetzte Kassensystem den Ordnungsmäßigkeitskriterien des § 131 BAO entspricht, kann an das zuständige Finanzamt durch Zurverfügungstellung der Kassenbeschreibung (E131) eine Anfrage gestellt werden.

Mag. Julian Holleis

NEU IM TEAM

Mag. (FH) Viktoria Brunner

Jahr der Geburt	1986
Sternzeichen	Fisch
Hobbys	Skifahren, Wandern, Mountainbiken, Lesen
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	• BORG Mittersill, Sept. 2000 – Juni 2004 • Management Center - Innsbruck (MCI), Sept. 2004 – Juli 2008 • Auslandssemester an der Cracow University of Economics - Polen, Feb. – Juli 2007 • Praktikum: itk group GmbH - Berlin, Aug. – Dez. 2007 • Diplomandin: itk group GmbH - Berlin, Jan. – Mai 2008 • Trainee mit anschließender Übernahme als Assistant in der Wirtschaftsprüfung: Ernst & Young GmbH - München, Okt. 2008 – Juni 2010 • Leiterin Niederlassung Süd: itk group GmbH - München, Juli 2010 – April 2011 • Kapruner Wirtschaftstreuhand GmbH, Mai 2011 – Juni 2013 • Buchhalterprüfung, Ausgezeichneter Erfolg (Wifi SBG), April 2012 • Bilanzbuchhalterpüfung, Sehr Guter Erfolg, Juni 2013
Arbeitsbereich	Bilanzierung
im Team seit	Juli 2013

BEDEUTUNG UND ANWENDUNG DER ERWERBSSCHWELLE IN ZUSAMMENHANG MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Im Umsatzsteuerrecht werden im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen bestimmte Personen, welche unternehmerisch tätig sind, wie Privatpersonen behandelt.

Man bezeichnet diese Gruppe als atypische Erwerber bzw. Schwellenerwerber. Zu dieser Gruppe zählen:

- Unternehmer, die nur **unecht steuerfreie Umsätze** ausführen z.B. Kleinunternehmer (Umsatz unter € 30.000,-/Jahr), Versicherungen
- **pauschalierte Landwirte** oder
- **juristische Personen,** die nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben

Bezieht nun eine dieser Personen innergemeinschaftliche Lieferungen, werden die Lieferungen unter folgenden Voraussetzungen mit der Umsatzsteuer des Ursprungslandes (z.B. bei Waren aus Deutschland mit 19 % Ust) besteuert:

- **Gesamtbetrag** der Entgelte für Lieferung aus anderen EU-Mitgliedstaaten hat den Betrag von € 11.000,–
- im **vorangegangen Kalenderjahr nicht überschritten** und auch
- im **laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten**

Treffen diese Punkte zu, wird der Schwellenerwerber wie eine **Privatperson** behandelt. In diesem Fall kommt es in Österreich zu keiner Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbes – es handelt sich um keine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.** Die Lieferung wird mit der Umsatzsteuer des Ursprunglandes belastet, welche auch in der Rechnung ausgewiesen ist.

Möglichkeit zur Regelbesteuerung:

Der atypische Erwerber, der die Schwelle nicht überschreitet, kann auf die Anwendung der **Erwerbsschwellenreglung verzichten** und zur **Regelbesteuerung optieren.** Dieser Verzicht ist dem Finanzamt schriftlich zu erklären und bindet den Antragsteller für 2 Kalenderjahre. Beim Verzicht auf die Erwerbsschwellenregelung oder bei Überschreiten der Erwerbsschwelle wird der atypische Erwerber wie ein **„normaler" Unternehmer** behandelt.

Fakten:

Erwerbsschwelle: € 11.000,–
Maßgebend ist das **Entgelt** (d.h. Betrag ohne Umsatzsteuer und auch ohne eine allfällige Umsatzsteuer des Ursprunglandes).
Der Erwerber **neuer Fahrzeuge** ist von der Erwerbsschwellenreglung ausgenommen.

Gabi Foidl

LOGO, WERBEMITTEL, WEBSITES UNTERSCHIEDLICHE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON MARKETINGTOOLS

Die richtige und vor allem ansprechende Präsentation gegenüber seinen Kunden ist für jeden Unternehmer ein zentrales Anliegen. Dies kann von der einfachen Visitenkarte bis zur umfangreichen Corporate Identity samt Logo, Imagebroschüre und Internetauftritt reichen.

Aus steuerlicher Sicht stellt sich die Frage, ob es sich um laufende und somit sofort absetzbare Aufwendungen handelt, oder ob diese zu aktivieren und auf mehrere Jahre verteilt abzusetzen sind. Im Folgenden werden zwei wesentliche Kategorien von Werbemitteln vorgestellt und deren steuerliche Behandlung beschrieben.

Logo, Drucksorten, Werbemittel

Die Gestaltung eines professionellen Logos bietet die Möglichkeit, das eigene Unternehmen als eigene Marke zu positionieren und ist oft Basis vieler Werbemaßnahmen. Die Gestaltung eines Logos sowie die Gestaltung von Drucksorten wie Visitenkarten, Briefpapier und Imagebroschüren ist steuerlich sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch Kalender und Kugelschreiber mit Firmenaufschrift oder Logo, die Kunden überlassen werden, sind steuerlich abzugsfähig.

Websites

Wird eine Website erworben, so besteht eine Aktivierungspflicht. Anschaffungskosten sind beispielsweise die Kosten für Webdesigner, Grafiker, Programmierer. Sobald die Website im Internet erreichbar ist (Online-Stellung) beginnt die steuerliche Abschreibung. Die Nutzungsdauer einer Website wird nach herrschender Ansicht mit drei Jahren angenommen. Die Internet-Adresse kann ein unbefristetes Recht darstellen und ist in diesem Fall nicht abnutzbar. Wenn Sie Ihre Website selbst erstellen oder einer Ihrer Mitarbeiter diese erstellt, so gilt ein Aktivierungsverbot, d.h. die entsprechenden Personal- und Sachaufwendungen sind laufender Betriebsaufwand. Ebenfalls laufender Betriebsaufwand sind laufende Aktualisierungen und Wartungen sowie Gebühren für den Internetprovider.

Margit Wieser

KURZ NOTIERT:
NEUE BANKVERBINDUNG FINANZAMT ZELL AM SEE

Das Finanzamt Zell am See hat die Bankverbindung geändert – bitte bei künftigen Überweisungen beachten:
BIC: BUNDATWW **IBAN: AT90 0100 0000 0555 4908**

PERSONAL VERRECHNUNG

PENDLERFÖRDERUNG NEU

Im Frühjahr wurde rückwirkend ab 01.01.2013 das Pendlerpaket beschlossen. Leider waren nach dem Gesetzesbeschluss so viele Fragen unklar, dass für die Umsetzung im Personalverrechnungsalltag noch ein sogenannter Wartungserlass abgewartet werden musste. Dieser ist nun mittlerweile erschienen.

Kurz und knapp vorab: An der Höhe des Pendlerpauschales hat sich leider nichts geändert. Die km-Grenzen haben sich nur geringfügig verschoben. Allerdings wurde der Pendlereuro eingeführt, der jedoch nur eine „Mini"-Entlastung für die Arbeitnehmer bringt.

Kurz zusammengefasst die wichtigsten Neuerungen:

Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte: Teilzeitkräfte können ein Teilpauschale in Anspruch nehmen. Bei mindestens vier, höchstens sieben Fahrten im Monat von der Wohnung zur Arbeitsstätte steht das jeweilige Pauschale mit einem Drittel zu, bei mindestens acht, höchstens 10 Fahrten im Monat mit zwei Dritteln. Im Kalendermonat steht – auch bei mehreren Dienstverhältnissen – höchstens ein volles Pendlerpauschale zu; gegebenenfalls wird das vom Finanzamt im Weg der Pflichtveranlagung auf max. ein volles Pendlerpauschale zurückgestellt. Da erfahrungsgemäß die Teilzeitkräfte bei unseren Klienten jedoch idR nicht konstant ihre Stunden im Betrieb leisten sondern wechselnden Arbeitszeiten und Arbeitstagen unterliegen, **verweisen** wir die betroffenen Arbeitnehmer **bitte auf die Geltendmachung über deren Arbeitnehmerveranlagung.** Das hat zudem den großen Vorteil für die Arbeitnehmer, dass dann auch gleichzeitig die ggf. aufgrund des Pendlerzuschlags erhöhte „Negativsteuer" gutgeschrieben werden kann. Die „Negativsteuer" kann nämlich nur im Veranlagungswege direkt beim Finanzamt geltend gemacht werden. Gerne ist Ihrem Arbeitnehmer dann unsere auf Arbeitnehmerveranlagungen **spezialisierte Kollegin Martina Dreier bei der Geltendmachung behilflich!**

Kein Pendlerpauschale steht **mehr** ab Mai 2013 zu, **wenn dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes KFZ** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **zur Verfügung** gestellt wird. **Dies gilt auch für jene Mitarbeiter ohne Sachbezug PKW, die ein Montagefahrzeug für die Fahrten von/zur Arbeit verwenden dürfen.**

Pendlereuro: Pendlern mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale wird jährlich zusätzlich ein Pendlereuro gewährt, der gleichzeitig mit dem Pendlerpauschale entweder bei der Lohnverrechnung oder in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt wird. Das Ausmaß beträgt € 2,– pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke. (Bsp: Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 21 km, Pendlereuro € 42,– pro Jahr.) Für Teilzeitbeschäftigte steht das Pendlerpauschale auch nur aliquot mit einem Drittel/zwei Drittel zu.

Pendlerzuschlag – erhöhte Negativsteuer: Die allenfalls zustehende „Negativsteuer" (nur über Arbeitnehmerveranlagung geltend machbar!) wird bei unselbständig beschäftigten Steuerpflichtigen erhöht. Steht ein Pendlerpauschale zu, werden 18 % (bisher 15 %) der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge – jedoch max. € 400,– gesamte Negativsteuer - gutgeschrieben.

Im Zuge der Überarbeitung der Pendlerförderung wurde auch ein **neu gestaltetes Formular (L34)** für die Geltendmachung des Pendlerpauschales über die Lohnverrechnung aufgelegt.

Bitte um dringende Beachtung der folgenden Punkte beim Ausfüllen des Formulars:

- **Feststellung der Entfernung und neue Rundungsbestimmungen:** Die Wegstrecke bemisst sich im Falle der Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach den Tarifkilometern zuzüglich Anfahrts- oder Gehwegen zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen. Im Falle der Unzumutbarkeit ist die kürzeste Straßenverbindung lt. Routenplaner heranzuziehen. Beträgt die gesamte einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte OHNE RUNDUNG MINDESTENS 2 km (gr. Pendlerpauschale) bzw. 20 km (kl. Pendlerpauschale), ist sie dann in der Folge auf ganze Kilometer aufzurunden. Die so ermittelte Wegstrecke ist auch für Zwecke des Pendlereuro heranzuziehen. (Bsp: ungerundete Wegstrecke 19,4 km – es steht kein kleines Pendlerpauschale zu; ungerundete Wegstrecke 20,4 km – Aufrundung auf 21 km; kleines Pendlerpauschale steht zu)
- **Erinnerung Definition Unzumutbarkeit/Zumutbarkeit Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln:** Die Benützung des öffentlichen Verkehrs ist **auch dann zumutbar,** wenn man einen **Teil der Wegstrecke** z.B. mit dem **eigenen Fahrzeug** zurücklegen muss. **Nur wenn der Anfahrtsweg zu den Öffis mehr als die Hälfte der Gesamtfahrstrecke betragen würde, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar und somit auch nur dann die Geltendmachung des großen Pendlerpauschales gerechtfertigt.**
- Bitte beachten Sie auch weiterführend unbedingt die umfangreichen Hinweise auf den Seiten 3 und 4 des Pendlerpauschalienformulars.
- Änderungen der Verhältnisse (z.B. wg. Umzug) sind vom Arbeitnehmer von sich aus innerhalb eines Monats zu melden, dh der Arbeitnehmer hat ggf. die Pendlerpauschale rechtzeitig zu widerrufen oder ein neues Formular mit den geänderten Werten an uns zu übermitteln.

Bitte beachten Sie **als Arbeitgeber,** dass auch Sie für die Lohnsteuer im Falle einer Prüfung zur **Haftung** herangezogen werden können, wenn der Arbeitnehmer für Sie **offensichtlich falsche Angaben im Formular** macht. Deshalb bitte bereits selber kurz vor der Weiterleitung des Formulars an uns das Formular **auf Plausibilität prüfen!**

KROATIEN IST DER EU BEIGETRETEN – ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT IN ÖSTERREICH

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien als 28. Mitgliedsstaat der Europäischen Union beigetreten.

Österreich hält für kroatische Arbeitnehmer noch sieben Jahre die nationalen Zugangsbeschränkungen (Übergangsregelungen) aufrecht. Demnach benötigen Arbeitgeber bis 30.6.2020 grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung für den Arbeitsmarktzugang von kroatischen Staatsbürgern.

War ein kroatischer Staatsangehöriger am Tag des Beitritts oder danach rechtmäßig in Österreich beschäftigt und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen, ist ihm ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren und entsprechend vom AMS zu bestätigen (EU-Arbeitnehmerfreizügigkeitsbestätigung). Gleiches gilt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für seine Familienangehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

Hatte ein kroatischer Staatsbürger bereits vor dem Beitritt aufgrund einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" oder eines „Daueraufenthaltes – EG" unbeschränkten Arbeitsmarktzugang, behält er diese Rechtsposition, was vom AMS ohne weitere Prüfung bestätigt wird.

„JOBTICKET“ – WERKVERKEHR MIT MASSENBEFÖRDERUNGSMITTELN

Unter bestimmten Voraussetzungen ist seit diesem Jahr die kostenlose Zurverfügungstellung von Streckenkarten für öffentliche Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung – Arbeitsort an Arbeitnehmer steuerfrei möglich.

Voraussetzungen:

- Gedeckt ist nur die Zurverfügungstellung von Streckenkarten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Zurverfügungstellung von Netzkarten ist nur dann zulässig, wenn vom Verkehrsbetrieb keine Streckenkarte angeboten wird (z.B. Wiener Linien).
- Die Rechnung für die Karte muss auf den Arbeitgeber lauten und der Name des Arbeitnehmers auf der Rechnung vermerkt werden, d.h. kein reiner Kostenersatz an den Arbeitnehmer für das von diesem gekaufte Ticket.
- Die Steuerbefreiung ist auch dann gegeben, wenn die Karte nur einzelnen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird.
- Keine parallele Geltendmachung des Pendlerpauschales.

Die bisherigen Voraussetzungen, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf das Pendlerpauschale gegeben sein muss und die Streckenkarte nicht übertragbar sein darf, entfallen ab 2013.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer die Streckenkarte wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben, andernfalls liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Für den Fall einer Karenz ist die noch gültige Streckenkarte beim Arbeitgeber nachweislich zu hinterlegen.

Wir bitten Sie, die allfällige Zurverfügungstellung von diesen sogenannten Jobtickets unbedingt an uns weitermelden, da diese Info auf das Lohnkonto genommen werden muss.

MAXIMALE ARBEITSZEIT – RUHEZEITEN – WOCHENENDRUHE: ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN

ACHTUNG: HOHE STRAFEN BEI VERSTÖSSEN

Arbeitszeit:

Die tägliche Arbeitszeit lt. Arbeitszeitgesetz beträgt grundsätzlich **acht Stunden bzw. bis zu neun Stunden** zum Zweck des Erreichens einer längeren Freizeit wie zB Wochenruhe. Diese tägliche Arbeitszeit kann jedoch durch einzelne Kollektivverträge auf maximal zehn Stunden erhöht werden. Die **wöchentliche** Arbeitszeit lt. Arbeitszeitgesetz darf grundsätzliche **vierzig Stunden** nicht überschreiten. Für flexible Normalarbeitszeiten sieht das Arbeitszeitgesetz verschiedene Möglichkeiten (wie z.B. Gleitzeit) vor. Hier sind jedenfalls das tägliche Höchstausmaß, die höchstzulässige Wochenarbeitszeit sowie die Länge des Durchrechnungszeitraumes zu beachten und zu definieren.

Überstundenarbeit:

Diese liegt vor wenn entweder die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder die täglichen Normalarbeitszeiten überschritten werden. Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs kann die Arbeitszeit **ohne behördliche Genehmigung** grundsätzlich:

- um **fünf** Überstunden pro Woche **und zusätzlich** um höchstens **sechzig** Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden;
- wöchentlich sind jedoch nicht mehr als **zehn** Überstunden zulässig,
- die Tagesarbeitszeit darf **zehn** Stunden nicht überschreiten.

Darüber hinaus können bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf unter bestimmten Voraussetzungen „Sonderüberstunden“ zugelassen werden. Sofern das zulässige Überstundenausmaß ohne behördliche Genehmigung ausgeschöpft ist, kann das Arbeitsinspektorat außerdem eine weitere Arbeitszeitverlängerung bewilligen (Überstunden mit behördlicher Genehmigung).

Im Zusammenhang mit der Überstundenarbeit ist unbedingt das gänzliche bzw. teilweise Verbot zur Leistung von Überstunden von werdenden und stillenden Müttern und Jugendlichen zu beachten.

Ruhepausen und Ruhezeiten:

Ruhepausen: sind kurze Arbeitsunterbrechungen wie z.B. die nach max. 6 Stunden nötige grundsätzlich 30-minütige Mittagspause.
Ruhezeiten: sind längere arbeitsfreie Zeiten wie z.B. die Zeit zwischen den Tagesarbeitszeiten oder die Sonntagsruhe. Bezüglich der **täglichen Ruhezeit** bestimmt das Arbeitszeitgesetz, dass nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von **mindestens elf Stunden** zu gewähren ist.
Für die **Sonntags-(Wochenend-) und Feiertagsruhe** bildet das Arbeitsruhegesetz die Rechtsgrundlage. Einige Begriffe daraus:
Wochenendruhe: Dies ist eine ununterbrochene Ruhezeit von **36 Stunden,** in die der **Sonnta**g fällt. Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens um 13:00 Uhr, für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens am Samstag um 15:00 Uhr zu beginnen.
Wochenruhe: Diese gilt für Arbeitnehmer, die erlaubterweise während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden. Ihnen ist eine ununterbrochene, **einen ganzen Wochentag einschließende Ruhezeit von 36 Stunden** zu gewähren.
Feiertagsruhe: Dies ist eine ununterbrochene Ruhezeit von **24 Stunden,** die frühestens um 0:00 Uhr und spätestens um 6:00 Uhr des Feiertags beginnt.

Im Zusammenhang mit der Feiertagsruhe ist außerdem das gänzliche bzw. teilweise Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für werdende und stillende Mütter sowie für Jugendliche zu beachten.

Kundmachung:

Der Arbeitgeber hat an geeigneter, für den Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte **einen Aushang** über den **Beginn und das Ende** der Normalarbeitszeit sowie Zahl und Dauer der **Ruhepausen** sowie der **wöchentlichen Ruhezeit** gut sichtbar anzubringen (oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers zugänglich zu machen). Bei gleitender Arbeitszeit hat der Aushang den Gleitzeitrahmen, allfällige Übertragungsmöglichkeiten sowie Dauer und Lage der wöchentlichen Ruhezeit zu enthalten.

Aufzeichnungspflichten – drohende Strafen bei Verstößen:

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Wochenendruhe, ... Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen werden vom Arbeitsinspektorat oder der Arbeiterkammer kontrolliert.
Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht werden hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert bestraft, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. Werden keine Aufzeichnungen geführt, liegt der Strafrahmen bei € 72,- bis € 1.815,- **pro Arbeitnehmer!**

Abgesehen davon sind entsprechende Aufzeichnungen auch für GPLA-Prüfungen unbedingt notwendig – die Arbeitszeitaufzeichnungen werden mittlerweile lückenlos von den Prüfern verlangt.

KURZ NOTIERT: WC-REINIGUNG UND SCHUTZ VON WERDENDEN MÜTTERN

In einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom Juli 2013 legt dieses fest, dass das **Reinigen von Toiletten für werdende und stillende Mütter grundsätzlich verboten ist.**

Bei den Reinigungsarbeiten von Toiletten kommt die Reinigungskraft unvermeidbar in Kontakt mit potentiell infektiösen Stoffen (Stuhl, Urin, Blut, Speichel, Bakterien, Viren, Pilze,...) wodurch das Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B und C) der werdenden und stillenden Mutter erheblich steigt.
Dieses Verbot trifft auf alle Reinigungskräfte zu – auch auf solche in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. Gastgewerbe, Gebäudereinigung, Büro, Industriebetriebe, ...

KURZ NOTIERT: UNTERBRICHT EIN KRANKENSTAND DEN ZEITAUSGLEICH?

Eine aktuelle OGH-Entscheidung bestätigt die Rechtsmeinung, dass ein vereinbarter **Zeitausgleich durch einen Krankenstand nicht unterbrochen wird.**
Im Gegensatz dazu **unterbricht ein mehr als drei Tage andauernder Krankenstand den Urlaub,** wenn sich der Arbeitnehmer sofort beim Arbeitgeber krank meldet und bei Wiederantritt seines Dienstes die ärztliche Krankmeldung unaufgefordert vorlegt.

KURZ NOTIERT: ANGABE DES MINDESTENTGELTS IN STELLENINSERATEN AB 8/2013 AUCH BEI BETRIEBEN OHNE KOLLEKTIVVERTRAG NÖTIG!

Ab August 2013 haben auch Betriebe, die keinem Kollektivvertrag unterliegen, verpflichtend in Stelleninseraten die Mindestentlohnung anzugeben. Konkret ist hier jenes Entgelt anzuführen, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Lohnes bzw. Gehaltes dienen soll.

Team der Personalverrechnung:
Eva Lachmayer, Mag. Birgit Mürwald, Kurt Schöppl, MMag. Barbara Stemper & Margit Wieser

ORGANISATORISCHE ÄNDERUNGEN IN UNSERER KANZLEI

Ab 01.10.2013 wird Frau Ulrike Hüttl durch den Antritt ihrer Pension nur mehr an 2 Vormittagen pro Woche in unserer Kanzlei tätig sein. Dadurch wird die Funktion des Teamleiters zukünftig von Herrn Mag. Julian Holleis übernommen.

Mag. Julian Holleis ist seit 2009 in unserer Kanzlei als Steuerberater-Berufsanwärter tätig und steht unmittelbar vor dem Abschluss seiner Steuerberaterausbildung. Er konnte sich eine umfangreiche Beratungserfahrung aneignen und ist für diesen Aufgabenbereich ausreichend vorbereitet. In den letzten Monaten wurde gemeinsam mit Ulli an der Weiterführung des Teams und der zukünftigen Betreuung der Klienten gearbeitet. Verstärkt wurde das Team mit Frau Mag. (FH) Viktoria Brunner, sodass nunmehr Mag. Julian Holleis als neuer Teamleiter ein kompetentes Team zur Seite steht. Damit können wir gewährleisten, dass die Klienten in gewohnter Weise und bester Beratungsqualität weiterhin betreut werden.

Stb. Hermann Gandler und
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

Foto von l.n.r.:
Bettina Wechselberger – Buchhaltung
Patricia Auer - Buchhaltung, Bilanzierung
Mag. (FH) Viktoria Brunner – Bilanzierung
Mag. Julian Holleis - Steuerberater-Berufsanwärter, Teamleiter
Christina Schösswender – Buchhaltung
Andrea Hollaus – Buchhaltung

RUND UM UNSER BÜRO, ONLINERECHNER

Wir möchten auf unsere Homepage **www.fritzenwallner-gandler.at** hinweisen. Ergänzend zu der vorliegenden Druckversion, finden Sie auf unserer Homepage laufend aktuelle Nachrichten rund um das Thema Steuern. So sind beispielsweise im Bereich der „News" die letzten Ausgaben von Steuern&Trends als Download enthalten. In der Rubrik der „Onlinerechner" finden Sie unter anderem einen Brutto/Netto Rechner, Einkommensteuerrechner oder einen Haushaltsrechner. Unter „Links" finden Sie eine hilfreiche Übersicht von Landes- und Bundesförderstellen. Auch dürfen wir Sie in diesem Zusammenhang auf die Homepage der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH mit der Adresse **www.gruber-partner.at** hinweisen.

Erkunden Sie das vielfältige Informationsangebot der beiden Websites. Mit diesem Angebot sind Sie immer aktuell und umfassend informiert.

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout
Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto: © Christian Nindl

Druck:
Druckerei Hönigmann - Mittersill